BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT

2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1 Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr.Neustadt, 2700

An die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn z. H. Herrn Bürgermeister

2721 Bad Fischau-Brunn

Der Bescheid ist rechtskräftig Wiener Neustadt, am 16. APR. 1991

Für den Bezirkshauptmann

Beilagen

-1-

9-N-8932/8

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

Huber

02622/22511

Dw 215

Datum

19. Dezember 1990

Betrifft

Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn, Trockenrasen, KG Brunn an der Schneebergbahn, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt den Trockenrasen auf dem Grundstück Nr. 528/10, KG Brunn an der Schneebergbahn, zum Naturdenkmal.

Der Berechtigte, die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn, hat nachstehende sichernde Maßnahme zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales durchzuführen:

Entweder ist auf dem Naturdenkmal eine Schafweide vorzunehmen oder sollte ein derartiger Weidegang nicht realisiert werden können, muß durch zumindest eine jährliche Mahd oder Einzelentnahmen der Schwarzkiefern der Trockenrasenzustand erhalten werden.

Die Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 6. Dezember 1990 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und 6 Nö Naturschutzgesetz, LGB1 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nö Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen.

Die Amtssachverständige für Naturschutz des Amtes der Nö Landesregierung erstellte ein Gutachten.

Der Einwand der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn, das Grundstück Nr. 528/10, KG Brunn an der Schneebergbahn, nicht zum Naturdenkmal zu erklären, da auf diesem Radsportveranstaltungen durchgeführt werden, wurde dadurch entkräftet, da die Amtssachverständige für Naturschutz gutächtlich erklärte, daß auch weiterhin wie bisher einmal jährlich Radquerfeldeinrennen auf dem Naturdenkmal stattfinden können.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an).
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 Nö Naturschutzgesetz, LGB1 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht an

- 1. die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn, z. H. Herrn Bürgermeister, 2721 Bad Fischau-Brunn,
- 2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8, zu Kennzeichen Nö-UA-1619/30,

und zur Kenntnis an

- 3. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
- 4. den Gendarmerieposten Bad Fischau-Brunn,
- 5. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung BD/N, 1014 Wien, zu Kennzeichen BD-N-9167-89,
- das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch, Maria Theresien-Ring 5, 2700 Wiener Neustadt.

Für den Bezirkshauptmann Mag. Straub

Für die Richtigkeit der Ausfertigung